

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2009

Nr. 2009/501

Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, und der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) betreffend Kontrolle der UVG-Anschlusspflicht

1. Ausgangslage

Nach § 43 der Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) hat die Ausgleichskasse die Einhaltung der Versicherungspflicht nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) zu überwachen. Gemäss Absatz 2 ist ihr hierfür vom Kanton eine Pauschale von 9 Franken pro Fall zu entrichten.

2. Erwägungen

Mit der Leistungsvereinbarung werden die Pflichten der Ausgleichskasse definiert und als Entschädigung die gesetzlich vorgeschriebene Fallpauschale festgelegt. Mit dieser Entschädigung werden die gesamten Kosten für die Kontrolle der Anschlusspflicht der Arbeitgebenden bei einem Unfallversicherer abgegolten (inkl. Personalaufwand, Sachaufwand, Raumkosten).

3. Beschluss

3.1 Dem Vertrag mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn betreffend Kontrolle der UVG-Anschlusspflicht wird zugestimmt.

3.2 Das Departement des Innern wird ermächtigt, den Vertrag namens des Regierungsrates zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Leistungsvertrag betreffend Kontrolle der UVG-Anschlusspflicht

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, Abt. Sozialversicherungen (3); Ablage

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Ausgleichskasse

Staatskanzlei (Vertragsbuch)